

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 20. Januar 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2009) und **Antwort**

Das sogenannte Neuköllner Modell - erfolgreich im Kampf gegen Jugendkriminalität?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat das von der Richterin am Amtsgericht K. H. maßgeblich mitinitiierte sogenannte Neuköllner Modell, das die verstärkte Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens zum Ziel hat?

Zu 1.: Das als „Neuköllner Modell“ bezeichnete vereinfachte Jugendverfahren ist ein Erfolg versprechender Baustein bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität, der sich sinnvoll in das nach dem Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Gesamtspektrum an Maßnahmen einfügt und zur Verkürzung geeigneter Verfahren führen kann. Es folgt der Erkenntnis, dass die Verfahren im Jugendstrafrecht schnell, stringent und mit deutlich spürbaren Konsequenzen geführt werden müssen. Der Aufbau von sich entsprechenden Strukturen der beteiligten Institutionen gewährleistet eine personelle Kontinuität, so dass ein Jugendlicher bei Gesetzesverstößen immer wieder auf die gleichen Personen trifft. Schnelles und konsequentes Handeln der Behörden und Gerichte soll unmittelbar erzieherisch wirken und möglichst „kriminelle Lebensgewohnheiten“ Jugendlicher verhindern bevor diese entstehen bzw. sich verfestigen können.

2. Werden Daten über die Anwendungsfälle des Neuköllner Modells gesammelt, und wenn ja welche?

Zu 2.: Die Senatsverwaltung für Justiz hat den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten sowie die Staatsanwaltschaft Berlin gebeten, alle zwei Monate und zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2008, die Anzahl der bei Gericht monatlich gestellten bzw. eingegangenen und jeweils erledigten Anträge im besonders beschleunigten Verfahren nach den §§ 76 ff. Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Zuständigkeitsbereich der Direktion 5 zu berichten. Auch die Polizei erfasst in den Bearbeitungsdienststellen seit Beginn des Probelaufs die Anzahl der besonders beschleunigten vereinfachten Jugendverfahren.

3. Welche Rolle spielt im Anwendungsbereich des Neuköllner Modells der Jugendarrest?

Zu 3.: Eine vollständige Erfassung derjenigen Verfahren, in denen im ersten halben Jahr seit Einführung des beschleunigten vereinfachten Jugendverfahrens auf Ebene der Direktion 5 Verurteilungen zu einem Jugendarrest erfolgten, konnte noch nicht erfolgen. Der Jugendarrest kann jedoch - in allen nach § 16 JGG gesetzlich vorgesehenen Formen - auch im Rahmen des sog. „Neuköllner Modells“ keine besondere, sondern nur die ihm durch das Gesetz zugewiesene Rolle spielen.

4. Wird das Neuköllner Modell evaluiert beziehungsweise soll es evaluiert werden, und wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

Zu 4.: Bei dem „Neuköllner Modell“ handelt es sich um den Versuch, ein vom Jugendgerichtsgesetz klar geregeltes Verfahren in geeigneten Einzelfällen zu optimieren und insbesondere zu beschleunigen. Die beteiligten Verwaltungen stehen in engem Kontakt, werten die Verfahren aus und passen die Verfahrensabläufe stetig an.

5. Soll das Neuköllner Modell über den jetzigen Bereich hinaus auf weitere Bezirke ausgedehnt werden, beziehungsweise welche Planungen gibt es für die Zukunft des Projekts?

Zu 5.: Bei dem „Neuköllner Modell“ handelt es sich um einen erweiterten Probelauf, der derzeit in allen Abschnittsbereichen der Direktion 5 (Neukölln und Kreuzberg-Friedrichshain) erprobt wird. Über eine etwaige räumliche Ausdehnung wird erst nach Ablauf und Bewertung des Probelaufs zu befinden sein. Mit tragfähigen Ergebnissen ist jedoch nicht vor der Jahresmitte 2009 zu rechnen.

6. Auf welche Weise wird das Neuköllner Modell durch die Einbeziehung von Eltern, Lehrer, Jugendämtern

und der Polizei flankiert, und sieht der Senat bei der Vernetzung der genannten Gruppen weitere Optimierungsmöglichkeiten?

Zu 6.: Die Verfahrensbeteiligten, also Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfen und Jugendrichter, arbeiten seit Einführung des Projekts grundsätzlich im gleichen Umfang wie bei den übrigen Jugendstrafverfahren zusammen. Im Jahr 2008 haben vor Beginn des „Projekts“ Informationsveranstaltungen in sämtlichen Polizeiabschnitten der Direktion 5 sowie auch im Bereich VB (Verbrechensbekämpfung) unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft sowie des Jugendgerichts stattgefunden. Weitere Besprechungstermine hat es mit den Jugendgerichtshilfen, dem Jugendgericht und der Staatsanwaltschaft gegeben, um die Wege zu verkürzen und die Kommunikation weiter zu optimieren. In unregelmäßigen Abständen finden in Absprache mit und auf Einladung von dem Leiter des Bereichs „Verbrechensbekämpfung“ der Direktion 5 Dienstbesprechungen unter Beteiligung der Justiz statt, die insbesondere dem möglichst frühzeitigen Erkennen geeigneter Fälle dienen. Lehrpersonal bzw. Schulen werden vom Jugendgericht im Einzelfall - etwa bei gleichzeitigem Verdacht auf „Schuldistanz“ - kontaktiert. Eltern als Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter der Betroffenen sind und werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 78 Abs. 3 Satz 2 JGG i.V.m. § 67 JGG) beteiligt.

7. Welche Kosten entstehen dem Land Berlin beziehungsweise den Bezirken durch das Neuköllner Modell?

Zu 7.: Dem Land Berlin entstehen nach derzeitigen Erkenntnissen keine zusätzlichen Kosten.

Berlin, den 12. Februar 2009

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2009)